## Haushaltssatzung der STADT MELLE für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Melle in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

## 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

<ul><li>1.1 der ordentlichen Erträge auf</li><li>1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf</li></ul>	107.822.500,00 Euro 109.726.700,00 Euro
<ul><li>1.3 der außerordentlichen Erträge</li><li>1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf</li></ul>	0,00 Euro 0,00 Euro
im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
<ul><li>2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</li><li>2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</li></ul>	104.566.200,00 Euro 99.591.000,00 Euro
<ul><li>2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit</li><li>2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</li></ul>	3.155.400,00 Euro 20.224.400,00 Euro
<ul><li>2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit</li><li>2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit</li></ul>	9.980.900,00 Euro 3.187.100,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	117.702.500,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	123.002.500,00 Euro

§ 1a

Der Wirtschaftsplan des Wasserwerkes für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von
Aufwendungen in Höhe von
Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von

Ausgaben in Höhe von

Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.980.900,00 Euro festgesetzt.

§ 2a

Im Vermögensplan des Wasserwerks wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen auf festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 18.320.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3a

Im Vermögensplan des Wasserwerkes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4a

Der **Höchstbetrag**, bis zum dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Wasserwerkes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)
345 v. H.
345 v. H.

2. Gewerbesteuer 385 v. H.

§ 6

Der Stellenplan wird wie folgt festgesetzt:

Zahl der Stellen für

Beamte: 53,84
 Beschäftigte: 301,31

Melle, den STADT MELLE

Die Bürgermeisterin